

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein  
Postfach 7107, 24171 Kiel

Landräte und (Ober-)Bürgermeister/in  
der Kreise und kreisfreien Städte  
- Straßenverkehrsbehörden -

Bürgermeisterinnen und Bürgermeister  
- Straßenverkehrsbehörden -

in

30.09.2025

Ahrensburg, Bad Oldesloe, Bad Schwartau, Eckernförde, Elmshorn, Geesthacht, Glinde,  
Heide, Henstedt-Ulzburg, Husum, Itzehoe, Kaltenkirchen, Norderstedt, Pinneberg,  
Quickborn, Reinbek, Rendsburg, Schleswig und Wedel

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport  
des Landes Schleswig-Holstein  
- Landespolizeiamt -  
Dezernat 13, Sachgebiet 131  
Mühlenweg 166  
24116 Kiel

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr  
Schleswig-Holstein  
- Standorte IZ, FL, HL und RD, Fachbereiche 461, 451 463 und 453 –

Landesjagdverband Schleswig-Holstein e. V.  
Bönnhusener Weg 6  
24220 Flintbek

**Nachrichtlich:**

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus  
des Landes Schleswig-Holstein  
Referat 43 – Verkehrsrecht, Luftfahrt –  
Düsternbrooker Weg 94  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinische Landesforsten  
Memellandstr. 15  
24537 Neumünster

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: 43102 - 641-880/2019-2934/2020  
Meine Nachricht vom:

Axel Warnke  
Axel.Warnke@lbv-sh.landsh.de  
Telefon: 0431 383-2181  
Telefax: 0431 383-2754

## **Verkehrssicherungspflicht bei Treib- und Drückjagden hier: Vereinfachtes Verfahren zur straßenverkehrsrechtlichen Anordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Durchführung von Treib- und Drückjagden müssen die Jagdverantwortlichen die sich ständig durch Rechtsprechung aktualisierenden allgemeinen Grundsätze der Verkehrssicherungspflicht beachten. Zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht sind die erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zu treffen, um u. a. den Straßenverkehr vor den Gefahren zu schützen, die sich aus der Jagd ergeben. Insbesondere bei der Durchführung von Treib- und Drückjagden bedeutet dies, dass eine primäre Maßnahme zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit darin besteht, das Wild nicht in die Richtung einer Straße zu treiben ist sondern von dieser weg. Der Umfang der jeweiligen Maßnahmen zur Verkehrssicherungspflicht bestimmt sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalls, wobei auch straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen (Aufstellung von Gefahrzeichen und Streckenverboten) in Betracht kommen.

Daher erfolgt ab sofort nach Bekanntgabe nachfolgende Regelung:

1. Die Beantragung einer verkehrsrechtlichen Anordnung im Zuge von Treib- und Drückjagden erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß anliegendem Antragsmuster bei der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde.
2. Für Treib- und Drückjagden entlang von Straßen, die durch einen Wildschutzzaun gesichert sind ist eine verkehrsrechtliche Absicherung in der Regel nicht erforderlich.
3. Bereits bestehende verkehrsrechtlich angeordnete Maßnahmen, wie u. a. Streckenverbote in Form einer Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit, sind lediglich durch die Zeichen 101 und einem der Zusatzzeichen „Treibjagd“, „Drückjagd“ oder „Heute Jagd“ zu ergänzen.
4. Ist keine Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit angeordnet und ist dies zur Absicherung der Drück- und Treibjagd unbedingt erforderlich, kann mittels Verkehrszeichen 274-70 eine solche mit dem Gefahrzeichen und eines der unter Ziffer 3. genannten Zusatzzeichen angeordnet werden. Das Ende des Streckenverbots ist durch das Verkehrszeichen 278-70 zu kennzeichnen.
5. Für den Fall, dass die Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit auf 70 km/h nicht ausreicht, kann für einen zu kennzeichnenden Streckenabschnitt die Höchstgeschwindigkeit mittels Verkehrszeichen 274-50 auf 50 km/h angeordnet

werden. Dies allerdings nur dann, wenn die Fluchrichtung des Wildes mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit über die Straße führen wird. Der Bereich dieser Geschwindigkeitsbeschränkung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

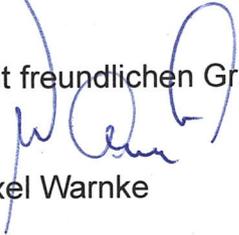
Das Ende des Streckenverbots ist mit dem Verkehrszeichen 274-70 zu kennzeichnen.

6. Für den Fall, dass auch die Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h nicht ausreicht, kann für kurze Streckenabschnitte (längstens 500 m je Abschnitt) die Höchstgeschwindigkeit mittels Verkehrszeichen 274-30 auf 30 km/h angeordnet werden. Der Bereich dieser Geschwindigkeitsbegrenzung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und besonders zu begründen. Mögliche Gründe hierfür können
  - unübersichtliche Streckenführung (Kurven, Kuppen, etc),
  - direkt an die Straße grenzende Einstandsbereiche, hierzu zählen Dickungskomplexe und reich strukturierte Bestände, die dem Wild als Rückzugsort dienen, sowie
  - bereits ausgewiesene Wildunfallhäufungsstellensein.  
Das Ende dieser Geschwindigkeitsbeschränkung ist durch das Zeichen 274-50 (bei vorheriger Beschränkung auf 50 km/h) bzw. 274-70 (bei vorheriger Beschränkung auf 70 km/h) zu kennzeichnen.
7. Der Verwendung der Zusatzzeichen „Treibjagd“, „Drückjagd“ sowie „Heute Jagd“ wird von hier zugestimmt.
8. Der Jagdausübungsberechtigte hat den Antrag spätestens zwei Wochen vor der Jagd bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzureichen.
9. Dem Antrag ist ein Plan beizufügen, aus dem die gesamte Strecke der Absicherung hervorgeht. Dabei sind die mit Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h und 30 km/h geplanten Abschnitte besonders kenntlich zu machen.
10. Die Aufstellung der angeordneten Verkehrszeichen hat durch den Jagdausübungsberechtigten oder seinem Vertreter erst am Tag der der Treib- und Drückjagd zu erfolgen und ist unmittelbar nach Beendigung der Jagdausübung (einschließlich der erforderlichen Nachsuche) am Jagdtag zu entfernen.
11. Es sind nur die amtlich zugelassenen Verkehrszeichen nach dem Verkehrszeichenkatalog sowie die unter Punkt 7. genannten Zusatzzeichen zu verwenden.

12. Die angeordneten Verkehrszeichen sind hinter Kreuzungen und Einmündungen zu wiederholen.

Im Zuge dieser Regelung tritt mein Schreiben vom 16.10.1996 außer Kraft.

Mit freundlichen Grüßen

  
Axel Warnke